

<b>Stellungnahme der Verwaltung</b>	
- öffentlich nach § 48 Abs. 2 Satz 1 GO NRW	
<b>Drucksachen-Nr.</b>	<b>Kosten der Drucksachen-Gruppe</b>
1512391ST2	
<b>Externes Dokument</b>	<b>Eingang Ratsbüro</b>
	31.08.2015

<b>Betreff</b> WCCB-Skandal
--------------------------------

Verwaltungsinterne Abstimmung	hh:mm	Datum	Unterschrift
Federführung: Stabsstelle Konferenzzentrum		27.08.2015	gez. Koch
Amt 11		28.08.2015	gez. Gehrman
Dez. I		28.08.2015	gez. Fuchs
Dez. II		31.08.2015	gez. Prof. Dr. Sander
Dez. III		27.08.2015	gez. R. Wagner
Genehmigung/Freigabe durch OB / Amt 02		02.09.2015	gez. J. Nimptsch

<b>Beratungsfolge</b> Rat	<b>Sitzung</b>		
------------------------------	----------------	--	--

## Inhalt der Stellungnahme

Zu der kleinen Anfrage der BBB-Fraktion nimmt die Verwaltung mit Unterstützung ihres rechtlichen Beraters, Herrn RA Gather, wie folgt Stellung.

- 1. Ist es richtig, wie in der Begründung des Kim-Urteils zu lesen ist, dass im Forderungskauf (Stadt/Sparkasse) über 39,6 Mio. € insgesamt zwei Mio. € an das Investmentunternehmen Arazim B.V. (Holland) enthalten waren, die dann die Sparkasse an Arazim weiter überwiesen hat? Wenn ja: Warum wurde dieser Dreieckszahlungsweg gewählt? (Herr RA Gather)*

Gegenstand des vom Rat der Bundesstadt Bonn genehmigten Forderungskauf- und Abtretungsvertrages vom 29.09.2011 ist der Erwerb von Forderungen der Sparkasse KölnBonn in Höhe von nominal EUR 44 Mio. inklusive Kosten der Zwangsverwaltung per 28.09.2011 in Höhe von EUR 3.408.772,80, die seitens der Sparkasse KölnBonn im Insolvenzverfahren UNCCB GmbH geltend gemacht worden sind. Neben den vorgenannten Forderungen hat die Bundesstadt Bonn von der Sparkasse KölnBonn auch die von UNCCB GmbH bzw. von Dritten gestellten Sicherheiten gem. § 2.1 (b - d), insbesondere die erstrangige Grundschuld an den sog. WCCB-Grundstücken in Höhe von 24 Mio. € zzgl. 18 % Zinsen p.a. erworben.

Der von der Bundesstadt Bonn an die Sparkasse KölnBonn als Verkäuferin zu zahlende Kaufpreis betrug gem. § 4.1 des Vertrages EUR 39.650.000,00.

Zwecks Sicherstellung der Beachtung des EU-Beihilfenrechts hat die Bundesstadt Bonn zuvor ab dem 09.08.2011 PwC mit der Erstellung eines unabhängigen Wertgutachtens zur Ermittlung eines marktgerechten Preises für den Abschluss des Forderungskauf- und Abtretungsvertrages beauftragt und Prof. Koenig mit der beihilfenkonformen Begleitung der Erstellung des Gutachtens und der Vertragsverhandlungen mandatiert.

Das Gutachten von PwC weist unter beihilfenrechtlichen Gesichtspunkten eine marktgemessene Gegenleistung für die Forderungen nebst Sicherheiten zum Stichtag 27.09.2011 zum Wert von EUR 38,90 Mio. aus. Auf dieser Grundlage wurden die Verhandlungen mit der Sparkasse KölnBonn wieder aufgenommen und anschließend im Wege von Nachverhandlungen nach Ziff. II. 2. b) der Kommissionsmitteilung ein Kaufpreis iHv EUR 39,60 Mio. vereinbart. Der endverhandelte Kaufpreis liegt in einer beihilferechtlich zulässigen Bandbreite von 5 % zum gutachterlich ermittelten Wert von PwC.

Die Bundesstadt Bonn hat durch ihre Verhandlungsführer sämtliche Vorschläge abgelehnt, einen eigenen finanziellen Beitrag zur Erteilung der Löschungsbewilligung für die zu Gunsten Arazim (Holland) B.V. nachrangig eingetragene Buchgrundschuld über EUR 13,30 Mio. zu leisten. Bekanntlich hat die Bundesstadt Bonn, gestützt auf die zu ihren Gunsten vorrangig gegenüber der Grundschuld Arazim B.V. eingetragene Rückauflassungsvormerkung vor dem LG Bonn - 15 O 302/11 - Arazim (Holland) B.V. am 29.07.2011 auf Erteilung der Löschungsbewilligung verklagt. Die Klage wurde seitens der Bundesstadt Bonn am 03.04.2012 zurückgenommen, nachdem Arazim (Holland) B.V. in grundbuchmäßiger Form Löschungsbewilligung erteilt hatte. Hierzu hatte sich Arazim (Holland) B.V. gegenüber dem Insolvenzverwalter Seagon gegen Zahlung eines Ablösebetrages von EUR 3 Mio. bereit erklärt. Ausweislich der Anlage 9 zur sog. Heimfallvereinbarung vom 30.09.2011 resultiert der Gesamtbetrag von EUR 3 Mio. zu einem Teilbetrag von EUR 1 Mio. aus der Insolvenzmasse UNCCB GmbH sowie EUR 2 Mio. von der Sparkasse KölnBonn. Der Insolvenzverwalter Seagon hat sich in der sog. Heimfallregelung gegenüber der Bundesstadt Bonn verpflichtet, das Eigentum an den sog. WCCB-Grundstücken frei von der Grundschuld Arazim (Holland) B.V. zu übertragen.

Dies vorausgeschickt, ist es unzutreffend, dass im Forderungskauf- und Abtretungsvertrag ein Teilbetrag von 2 Mio. € an Arazim (Holland) B.V. enthalten ist.

*2. Wer zahlt die Kosten der Zwangsverwaltung (Heizung, Strom, Sicherheitspersonal während des Baustillstands)? Wie hoch waren/sind diese? Wenn sie die Sparkasse gezahlt hat: Werden die Kosten der Stadt noch in Rechnung gestellt? (Dez. II-1)*

Die Regelungen in Bezug auf die Kosten der Zwangsverwaltung der Erweiterungsbauten des WorldCCBonn sind in dem vom Rat in seiner Sitzung am 20.10.2011 genehmigten Forderungskaufvertrag zwischen der Stadt Bonn und der Sparkasse KölnBonn (vgl. DS-Nr.: 1113070) festgehalten. Demnach werden die Kosten der Zwangsverwaltung bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Forderungskaufvertrages von der Sparkasse Köln Bonn getragen bzw. sind mit dem Forderungskaufvertrag

abgegolten. Diese belaufen sich per 30.09.2011 auf EUR 3.408.772,80. Die nach dem 30.09.2011 (Abschluss des Forderungskaufvertrages) bis zum 10.05.2012 (Eigentumsübergang an die Bundesstadt Bonn) entstandenen Kosten der Zwangsverwaltung sind von der Bundesstadt Bonn zu tragen gewesen und bereits in den Jahre 2012 und 2013 mit der Sparkasse KölnBonn abgerechnet worden. Diese belaufen sich auf EUR 804.774,74 und werden seit dem 14. Projektstatusbericht (Ratssitzung am 18.07.2013, DS-Nr. 1312141) im dortigen Finanzbericht aufgeführt.

*3. Wie hoch sind die gesamten Beraterkosten, einschließlich der Zeit vor dem Baustillstand und inklusive der für den städtischen Berater Dr. Thielbeer? Wurden diese aus dem städtischen Etat oder aus dem Ausgleichstopf bestritten? (Dez. II-1)*

Die im Projekt WCCB seit der Insolvenz, d.h. ab dem Jahre 2009 angefallenen Beraterkosten, werden quartalsweise im Beratercontrolling des Projektstatusberichts aufgeführt. Gem. dem aktuellen 23. Projektstatusbericht für die Ratssitzung am 17.09.2015 (DS-Nr. 1512594) belaufen sich die Beraterkosten auf EUR 9.665.987,81 (ohne RA-Vorschüsse und Gewährung Rechtsschutz - siehe hierzu Ziffer 4.).

Vor der Insolvenz sind in den Jahren 2000 bis 2008 Beraterhonorare insbesondere im Zusammenhang mit der Entwicklung des Projektes i.H.v. EUR 654.888,48 angefallen. Nach heutigem Kenntnisstand wurden diese unmittelbar aus dem städtischen Haushalt bezahlt.

*4. Wie hoch sind aktuell und vor dem WCCB-III-Verfahren die Rechtsanwaltskosten für alle städtischen Bediensteten? Sind die Rechtsanwaltskosten für Hübner/Zwiebler nun abgeschlossen oder sind weitere zu befürchten, wenn das Landgericht die eingereichte Klage gegen beide Personen wegen Bestechlichkeit zulässt? (Amt 11)*

Der aktuelle Stand der bisher im WCCB Verfahren übernommenen Rechtsschutzkosten ist EUR 1.235.737,07.

Alle WCCB Verfahren betr. Herrn Hübner und Frau Zwiebler sind durch entsprechende Gerichtsbeschlüsse zwischenzeitlich rechtskräftig abgeschlossen. Es entstehen hier keine weiteren Rechtsanwaltskosten.

*5. Stimmt es, dass die UN weiterhin 90 Prozent Rabatt auf die Raummiete erhält? Wenn ja: Bezuschusst der Bund UN-Konferenzen? (Dez. II-1)*

Nach der Beratung im Unterausschuss Konferenzzentrum am 19.08.2010 hat der Rat am 08.09.2010 eine Dringlichkeitsentscheidung vom 19.08.2010 (DS-Nr. 1012493NV9) zum Abschluss des Betriebsführungsvertrages zwischen der Bundesstadt Bonn und der BonnCC GmbH genehmigt.

Die Vorzugsrechte der Vereinten Nationen sind in § 4 des Betriebsführungsvertrages WorldCCBonn geregelt. Hierzu heißt es in Abs. 4:

*„Die am Standort Bonn ansässigen Sekretariate der Vereinten Nationen sowie Organisationen der Vereinten Nationen generell erhalten für ihre Veranstaltungen oder sonstige mit den Vereinten Nationen verbundene Konferenzen die Räume des WCCB an zwanzig Tagen im Jahr für Veranstaltungszwecke zu ermäßigten Raummieten. Bei rechtzeitiger Buchung wird ein Rabatt von 90 % auf den jeweils gültigen Listenpreis (Raummiete) eingeräumt. Sofern das Kontingent von 20 Tagen überschritten wird, gelten die üblichen Raummieten. Alle übrigen Dienstleistungen der GmbH für die Durchführung von Kongressen, Tagungen, Sitzungen etc. (Technik, Garderobe, Ordner, Telefon, Kopierer, Reinigungspauschale, Beschallung, Aufzeichnung, Gastronomie etc.) werden zu den üblichen von der GmbH kalkulierten Konditionen berechnet.“*

Diese Regelung gilt unverändert und wird auch so von der Betreibergesellschaft angewendet. Im Hinblick auf die seit 2010 von den VN nicht genutzten Tage hat der Rat seit 2013 mehrere Beschlüsse gefasst und einer Übertragung auf das Folgejahr zugestimmt. Auf die diesbezüglichen Beschlüsse und Begründungen wird verwiesen (vgl. DS-Nr.: 1213730, 1312513 und 1412746). Einen direkten Zuschuss des Bundes zu diesen 20 Tagen gibt es nicht. Über eine Finanzierung der von den VN angefragten Veranstaltungstage, die über das Kontingent von 20 Tagen hinausgehen, verhandelt die Verwaltung mit dem Bund.